



**An alle
Krankenversicherer**

Solothurn, 15. November 2005

Ihre Ansprechperson: Urs Wunderlin
Telefon direkt: 032 625 30 25
Email: urs.wunderlin@kvg.org

Risikoausgleich / Berücksichtigung von nachträglichen Mutationen

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Gemäss Art. 10 Abs. 2 VORA liefern die Krankenversicherer der Gemeinsamen Einrichtung KVG ihre Daten des Vorjahres (Kalenderjahr X-1) jeweils **bis 30. April** ab. Auch **nach dem Ende eines Kalenderjahres** werden von den Krankenversicherern noch **Mutationen** in ihren Daten des Vorjahres vorgenommen (nachträgliche Mutationen). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Versicherer erst nach Abschluss des Kalenderjahres erfährt, dass eine bei ihm versichert gewesene Person im Vorjahr verstorben ist. Weitere Gründe für nachträgliche Mutationen können beispielsweise auch folgende im Vorjahr, speziell in den den letzten Monaten eingetretene Ereignisse sein:

- Geburten (für Berechnung Risikoausgleich nicht relevant)
- Wegzug aus der Schweiz / Wohnsitznahme in der Schweiz
- Aufnahme einer Grenzgängertätigkeit
- Unterstellung unter die Militärversicherung
- Kantonswechsel

Damit die Datenlieferung den **tatsächlichen Verhältnissen** im Kalenderjahr entspricht, welches die Datenbasis für die Berechnung des entsprechenden Risikoausgleichs bildet, ist von den Krankenversicherern die **Datenauswertung** unter Berücksichtigung des oben erwähnten Ablieferungstermins so zu terminieren, dass in den gelieferten Daten möglichst alle nachträglich durchgeführten Mutationen bereits **berücksichtigt** sind.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 VORA sind für die Berechnung des Risikoausgleichs die Versichertenbestände und die von ihnen verursachten Kosten im Kalenderjahr massgebend, für welches der Risikoausgleich erfolgt. Die Berücksichtigung von nachträglichen Mutationen in den Daten des

Vorjahres (Kalenderjahr X-1), welche **weiter zurück liegende Kalenderjahre** (Kalenderjahr X-2 und früher) betreffen, ist somit **nicht zulässig**.

Diese Regelung **gilt jedoch nicht** für die **Nachfakturierung** von Beträgen für zum Teil bereits vor Jahren erbrachte Leistungen, für welche die erstmalige Rechnungstellung bereits erfolgt ist. Diese **Nachfakturierungen** können zum Beispiel aus Bundesratsentscheiden zu Tarifbeschwerden (Art. 53 KVG) resultieren. Auf der anderen Seite können sich beispielsweise aufgrund von Wirtschaftlichkeitsverfahren (Art. 56 KVG) auch Rückzahlungen der Leistungserbringer an die Krankenversicherer ergeben. Weiter können sich Nachfakturierungen im Zusammenhang mit Globalbudgets (Art. 51 KVG) ergeben. Die Verordnung über den Risikoausgleich enthält keine expliziten Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung von nachträglichen Zahlungen.

Der Stiftungsrat der Gemeinsamen Einrichtung KVG hat deshalb am 3. Dezember 1998 beschlossen, dass nachträgliche Zahlungen im Rahmen der Berechnung des Risikoausgleichs **zu berücksichtigen sind**, auch wenn die erstmalige Rechnungstellung in einem Jahr erfolgte, für welches der entsprechende Risikoausgleich bereits berechnet wurde. In diesen Fällen sind die entsprechenden Zahlungen im Rahmen der nächsten Datenlieferung für den Risikoausgleich zu berücksichtigen (vgl. Rundschreiben der Gemeinsamen Einrichtung KVG vom 17. Dezember 1998 bzw. 16. Dezember 2002). In Bezug auf die Zuteilung dieser Nachfakturierungen (welche in der Regel Pauschalzahlungen umfassen) auf die Kantone und Risikogruppen in der Datenlieferung für den Risikoausgleich verweisen wir auf Kapitel 3.2 des Leitfadens für die Ermittlung der Daten für den Risikoausgleich.

Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass Ihre Datenlieferungen für den Risikoausgleich diesen Weisungen entsprechen.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG



Rolf Sutter
Geschäftsführer



Urs Wunderlin
Abteilungsleiter Risikoausgleich